

SOS-Fachtagung 2023 –

Stationäre Erziehungshilfen werden inklusiv am 18. September 2023
Schutzkonzepte inklusiv gestalten am 19. September 2023



” Inklusion bedeutet für
mich Toleranz und gleich-
berechtigt zu werden “

Marina

**Junge Menschen in den Mittelpunkt stellen –
Anforderungen an Einrichtungen und Erfahrungen
aus dem Modellprojekt „Inklusion Jetzt!“
Forum 1 am 18. September 2023:
(Judith Owsianowski, Referentin EREV)**

Agenda

1. Inklusion – Eine Hinführung
2. Die drei Stufen der SGB VIII-Reform
3. Das KJSG – Änderungen und Handlungsanforderungen
4. Das Projekt „Inklusion jetzt!“
5. Die Verfahrenslots*innen
6. Die Beteiligungsformate mit jungen Menschen
7. Fazit

1. Inklusion – Eine Einführung



1. Inklusion – das bedeutet ... ?!

- Jeder / jede hat seine / ihre eigene Vorstellung davon, was Inklusion bedeutet
- Jeder kann mitmachen
- Inklusion ist ein nie endender Prozess
- Inklusion bedeutet, niemanden auszuschließen – alle gehören dazu
- Inklusion bedeutet, dass alle die gleichen Chancen und Möglichkeiten haben
- Inklusion ist ein Menschenrecht
- Inklusion bedeutet eine Mentalität des Willkommenseins
- Inklusion äußert sich nicht in einer einmaligen Aktion, sondern in einer dauerhaften gesellschaftlichen Haltungsänderung

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN BRK)

Übereinkommen über Rechte von Menschen mit Behinderung

- 2006 verabschiedet
- Forderung nach gleichberechtigter Teilhabe, Selbstbestimmung und Partizipation, Sozialraumorientierung und der Stärkung des Wunsch- und Wahlrechtes
- Fokus auch auf Kinder gerichtet:
 - Artikel 6: Gleichberechtigung, Meinungsäußerung, Beteiligung, gemeindeorientiertes Wohnen bin Familien
 - Artikel 23: Unterstützungsangebote
 - Artikel 24: stärkere Inklusion im Bildungssystem

Vereinte Nationen: Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Bundesministerium für Arbeit und Soziales.
Bonn, 2011. Deutsch und Englisch unter: https://www.tmasgf.de/fileadmin/user_upload/Soziales/Dateien/Menschen_mit_Behinderungen/Die_UN-Behindertenrechtskonvention.pdf

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN BRK)

Übereinkommen über Rechte von Menschen mit Behinderung

Themen sind u.a.: Nutzung von Dienstleistungen, Leben in der Gemeinde, Bildungssystem, Arbeitsmarkt, Politik, Freizeit, soziales und kulturelles Leben (u.v.m.)

Artikel 3: Teilhabe

Artikel 19: Einbeziehung

Artikel 30: Akzeptanz

Paradigmenwechsel von einer statischen medizinisch-defizitorientierten Sicht, die funktionale Schädigungen in den Blick nimmt, hin zu der Sicht, dass es um Beeinträchtigungen von Aktivitäts- und Teilhabemöglichkeiten geht



Inklusion wird daher als Gesamtgesellschaftliche Aufgabe gesehen, die sich nicht nur auf die Tätigkeiten und Bestrebungen von Einrichtungen bezieht

Vereinte Nationen: Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Bundesministerium für Arbeit und Soziales.
Bonn, 2011. Deutsch und Englisch unter: https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Soziales/Dateien/Menschen_mit_Behinderungen/Die_UN-Behindertenrechtskonvention.pdf

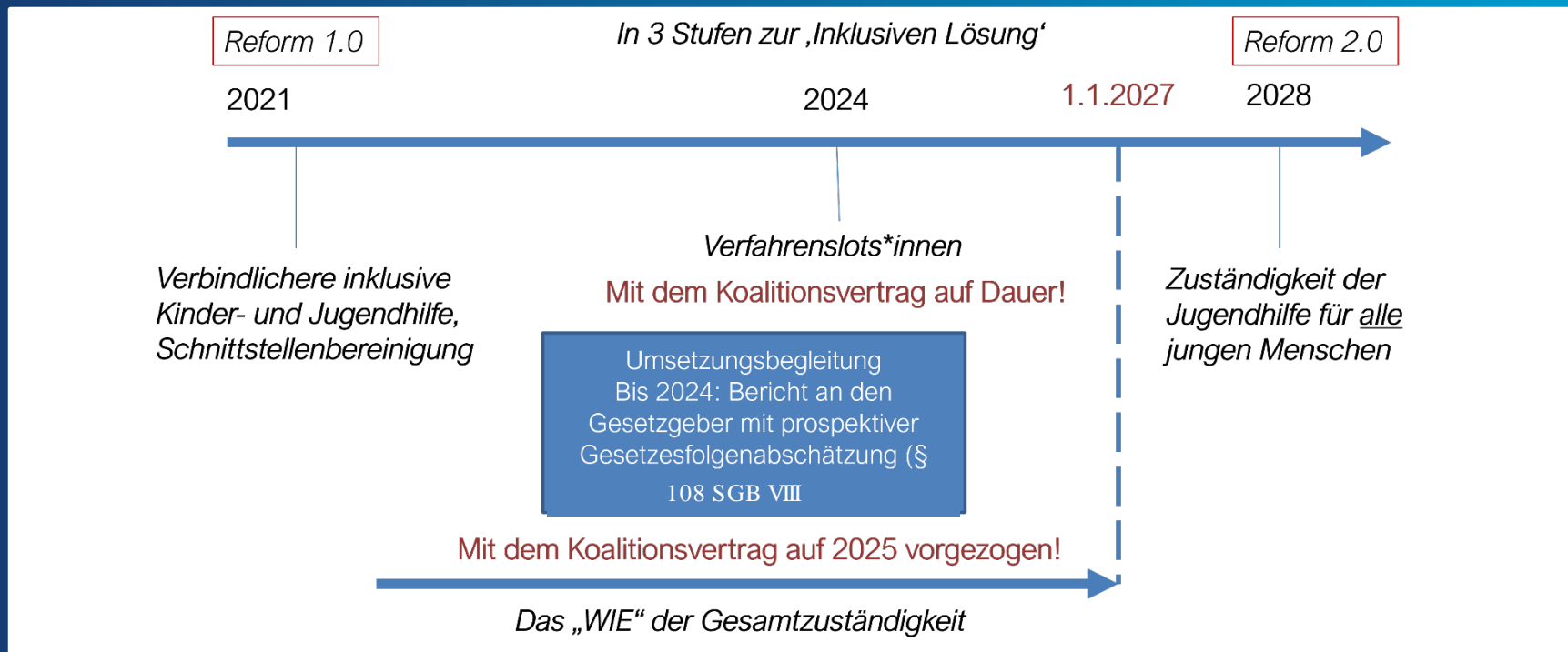
Inklusion ist ein Recht **ALLER** Eltern und junger Menschen

2. Die drei Stufen der SGB VIII-Reform

SGB VIII Reform:

- **1. Stufe:**
Schnittstellenbereinigung:
ab sofort (mit Inkrafttreten des KJSG Juni 2021)
- **2. Stufe:**
Einführung von Verfahrenslots*innen und prospektive
Gesetzesfolgenabschätzung:
spätestens zum 1. Januar 2024
- **3. Stufe:**
Inkrafttreten eines neuen Gesetzes mit dem Ziel der
Zusammenführung der Eingliederungshilfe für junge
Menschen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe:
*zum 1. Januar 2028; mit der Bedingung: Verabschiedung eines
Gesetzes zum 1. Januar 2027*

Reformprozess in drei Stufen:



3. Das KJSG – Änderungen und Handlungsanforderungen

Selbstbestimmung und Teilhabe als grundsätzliche Ausrichtung des SGB VIII (§ 1 SGB VIII)

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer **selbstbestimmten**, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. **jugen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,**
 3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Einige wesentliche Veränderungen mit dem KJSG:

Beratung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach §§ 8 Abs. 3, 8a, 8b SGB VIII

(auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten § 8 Abs. 3. und in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form § 8 Abs 4 SGB VIII, sowie in die Gefährdungseinschätzung einbeziehen § 8a Abs. 1 SGB VIII, dies auch im Hinblick auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung § 8b SGB VIII)

Beteiligung (§ 4 SGB VIII) und **Implementierung von Selbstvertretungen** nach § 4a SGB VIII (innerhalb von Einrichtungen aber auch in der Gesellschaft)

Beratung zur eigenen Situation aber auch über (Teilhabe-) Leistungen und Anbieter im Sozialraum (§ 10a SGB VIII)

Einige wesentliche Veränderungen mit dem KJSG:

Inklusive Jugendarbeit (Zugänglichkeit und Nutzbarkeit auch für junge Menschen mit Behinderung) nach § 11 SGB VIII

Gemeinsame Wohlformen für Mütter, Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)

Kombination unterschiedlicher Hilfearten nach § 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII

Schulbegleitung als Maßnahme in den Hilfen zur Erziehung (§ 27 Abs. 2 S. 2 SGB VIII)

Einige wesentliche Veränderungen mit dem KJSG:

Beteiligung von Eltern im Hilfeprozess (§37 Abs. 1 SGB VIII)

Übergänge - gemeinsames Teilhabeplanverfahren (§19 SGB IX) zur Sicherstellung einer nahtlosen & bedarfsgerechten Leistungsgewährung nach Zuständigkeitsübergang (i.d.R. 1 Jahr vorher)

Verständliche, nachvollziehbare & wahrnehmbare Form (in Beratung/Beteiligung) (§§ 8 Abs. 4, 10a Abs. 1, § 36 Abs 1, § 41a, § 42 SGB VIII)

Beteiligung (Beratung und Aufklärung) bei Hilfeplanung (§ 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII)

Aufklärung bei Inobhutnahme (§ 42 Abs. 3 SGB VIII)

Nachbetreuung durch Beratung und Unterstützung (§ 41a SGB VIII)

Darstellung aller Veränderungen im KJSG:
https://dijuf.de/fileadmin/user_upload/DIJuF-Synopse_KJSG_Stand_10.6.2021.pdf

Handlungsanforderungen für die operative Arbeit mit den jungen Menschen

Selbstbestimmte Teilhabe ermöglichen

- Abbau von Barrieren
- Einbeziehung sämtlicher Lebensbereiche (Freizeit, Zugänge zu Vereinen, Jugendzentren, Bildungsstätten)

Selbstvertretungen fördern

- in der Einrichtung (Eltern, Kinder und Jugendliche)
- Teilnahme an internen Gremien
- Einbindung in Strukturen des Sozialraums (Jugendhilfeausschuss, AG 78)

Beschwerde- und Beteiligungsrecht stärken

- Zusammenarbeit mit Ombudsstellen
- Information über Beschwerde- und Teilhabemöglichkeiten
- Konzeptentwicklung innerhalb der Einrichtungen (Beschwerde, Gewaltschutz, etc.)
- Fortbildung und Sensibilisierung für barrierefreie Kommunikation (Visualisierung, leichte Sprache, etc.) Kinderschutz
- Gewalt in jeglicher Form und bei allen Beteiligten in Betracht ziehen
- Weiterbildung (Behinderungsformen, besondere Schutzbedürfnisse, Sexualität und Behinderung)

Handlungsanforderungen für die operative Arbeit mit den jungen Menschen

Kommunikation und Transparenz (also Barrierefreiheit) als grundsätzliche Anforderung im SGB VIII

- verständliche, nachvollziehbare & wahrnehmbare Form in Beratungen und Gesprächen
- Gebärdensprache, Gebärdendolmetscher, leichte / einfache / barrierearme Sprache nutzen

Übergänge planen und gestalten

- Coming-back Option, Trainingswohnen anbieten
- Zusammenarbeit bei Übergängen unter Einbeziehung der jungen Menschen
- Fokus auf mögliche Beziehungsabbrüche, Wochenendgestaltung „allein“

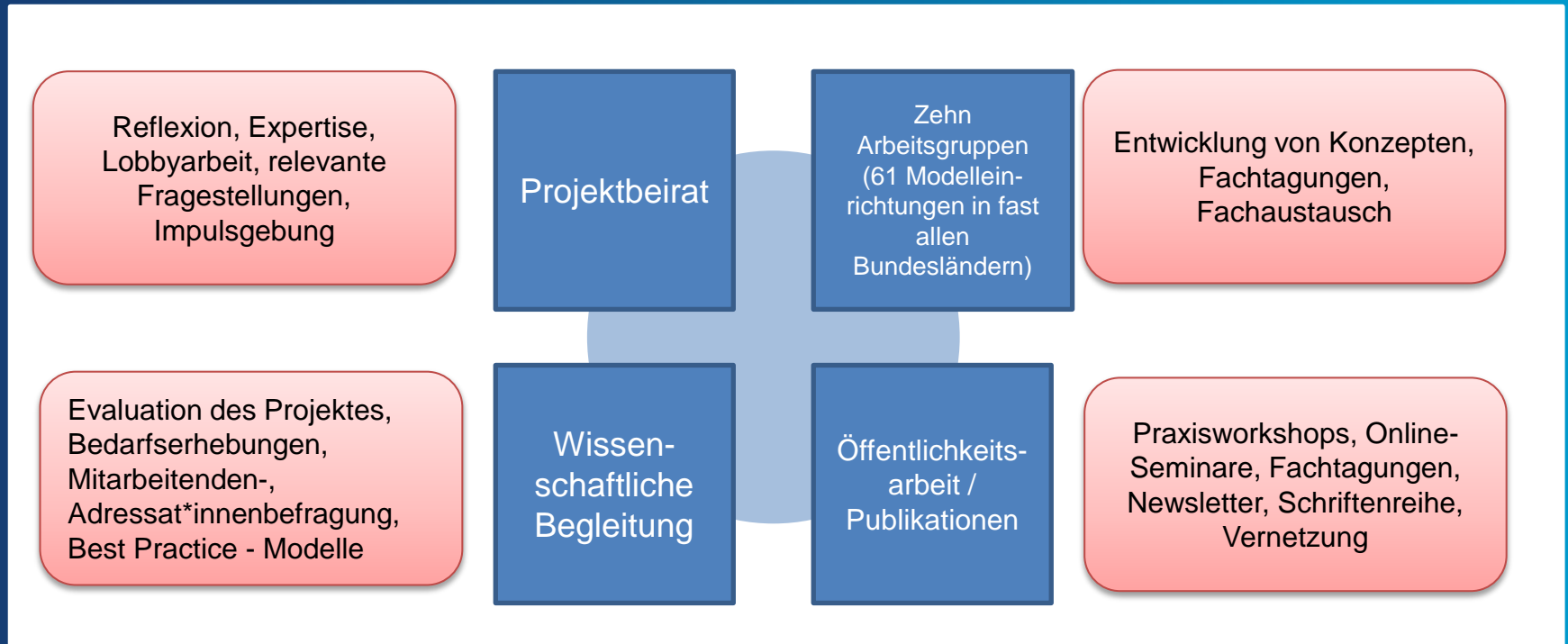
Sozialraumorientierung

- Orientierung auch an den Bedarfen und Interessen der jungen Menschen
- Vernetzung (Träger, Freizeitangebote, Ärzt*innen, Krankenhäuser, Schulen, Kitas, etc.)
- Teilhabemöglichkeiten im Sozialraum (Vereine, Angebote, etc.) schaffen

4. Das Projekt „Inklusion jetzt!“



Projektstruktur



Warum beschäftigen wir uns mit Inklusion?

UN-Behindertenrechtskonvention (z.B. Art. 19 UN-BRK)

(unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft)

UN-Kinderrechtskonvention (z.B. Art. 23 UN-KRK)

(Würde, Selbständigkeit, aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und wenn nötig besondere Betreuung für behinderte Kinder)

Grundrechtliche Vorgaben (Art. 3 Abs. 3 S. 2, Art. 6 GG)

(niemand darf benachteiligt werden, Schutz der Familie, Erziehung der Kinder, Schutz der Gemeinschaft)

Sozialgesetzliche Verpflichtungen (§ 1 SGB VIII / § 1 SGB IX)

(Recht auf Förderung, Entwicklung und Erziehung / Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft)

Inklusion als...

- Nicht abschließbarer Lernprozess im Umgang mit Diversität
- Sensibilität für Exklusionsfaktoren
- Identifizierung und Beseitigung von Barrieren
- Einbeziehung & Teilhabe aller Menschen
- Fachliche aber auch gesellschaftliche Haltung
- Hilfen aus einer Hand für alle Kinder und Jugendlichen /
Personensorgeberechtigten

5. Die Verfahrenslots*innen

Ausgangslage:

Einführung von Verfahrenslots*innen zum 1. Januar 2024

Doppelrolle der Verfahrenslots*innen durch § 10b SGB VIII:

Absatz 1: Beratung, Unterstützung und Hinwirken auf das Wahrnehmen von Rechten der Adressat*innen

Absatz 2: Berichterstattung gegenüber dem Jugendamt und dadurch Unterstützung im Hinblick auf die Zusammenführung der Leistungen und die veränderten Verwaltungsstrukturen

Klärungsbedarf bei öffentlichen Trägern, z.B. welches Aufgabenprofil, welche Qualifikation und welche Verortung die Verfahrenslots*innen im Jugendamt haben

Unterstützung der kommunalen Umsetzung durch das BMFSFJ mittels drei Werkzeugkästen

Das Projekt „Verfahrenslots*innen“

Gefördert vom:



Werkzeugkasten I

- Durchführung IReSA gGmbH
- Digitale Unterstützung der Verfahrenslots*innen
- Einbeziehung von Mitarbeiter*innen aus den Kommunen / Jugendämtern im Rahmen eines „Forums“
- www.verfahrenslotse.org

Werkzeugkasten II

- Durchführung EREV und BVKE
- Entwicklung von Empfehlungen für ein Curriculum für die Qualifizierung der Verfahrenslots*innen
- Unterstützung der Kommunen bei der Gewinnung und Qualifizierung von Verfahrenslots*innen
- www.wegweiser-verfahrenslotse.de

Werkzeugkasten III

- Durchführung IReSA gGmbH
- Entwicklung und Implementierung eines Online-Kurssystems
- Lernmanagementsystem aus Webinaren und Selbststudien-Anteilen

Flyer Kinder und Jugendliche

Gefördert vom:

 Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ihr könnt uns helfen
mit euren Vorschlägen

Fragen, die wir mit euch besprechen
möchten:

- Woher weiß ich, dass ich mich auf den/die
Verfahrenslotsen/-lotsin verlassen kann?
- Wo sollten die Verfahrenslotsen und
-lotsinnen am besten arbeiten, damit ich
sie gut erreichen kann? Und wie möchte
ich sie am besten erreichen?
- Was muss denn ein Verfahrenslosse oder
eine Verfahrenslosin wissen?
- Was müsste dieser Mensch machen, da-
mit es mir oder meinen Eltern hilft?
- Was müsste dieser Mensch können?
- Welche Fragen hätte ich, wenn ich zu
einem Verfahrenslosen oder einer
Verfahrenslosin gehen würde?



Informationen **Ev. Erziehungsverband e.V. (EREV)**
Judith Owsianowski
Projektkoordination "Wegweiser
Verfahrensslots*innen"
Flüggestr. 21
30161 Hannover
Telefon 0511 390 88 121 (dienstags)
Mobil 0151 26585601
E-Mail j_owsianowski@erev.de
Internet www.wegweiser-verfahrensslots.de

In Kooperation mit:
Bundesverband Caritas Kinder- und
Jugendhilfe
Daniel Kieslinger
Projektkoordination "Wegweiser
Verfahrensslots*innen"

Gefördert vom:

 Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Die Aufgaben der
Verfahrenslosen und -lotsinnen
in der Kinder- und Jugendhilfe



Gerd Altmann - Pixabay.com

Flyer Kinder und Jugendliche

Gefördert vom:

 Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Verfahrenslotsen und Verfahrenslotsinnen sollen dabei helfen, dass jeder junge Mensch die Unterstützung bekommt, die er braucht!



Eure Meinung ist uns wichtig:
wir möchten von euch erfahren, wie ihr die Unterstützung in der Kinder- und Jugendhilfe bekommen könnt, die ihr benötigt!

Jeder Mensch ist anders. Und auch Kinder und Jugendliche sind alle unterschiedlich.

Manche leben bei ihren Eltern in einer Familie oder nur bei einem Elternteil. Manche bekommen Hilfe von Fachpersonen und manche nicht. Und manche leben in Wohngruppen und werden dort von Fachkräften betreut. Die fahren dann nur manchmal nach Hause zu den Eltern. Manche haben auch Schwierigkeiten, gut zurecht zu kommen. Das hat unterschiedliche Gründe. Es kann zum Beispiel mit Problemen in der Schule, zu Hause, mit Geld, mit der Gesundheit oder auch mit körperlichen Behinderungen zusammenhängen, sodass die Familien Unterstützung benötigen.



Foto: / Pixabay.com

Wenn Kinder und Jugendliche eine Behinderung haben, werden sie meistens durch die sogenannte Eingliederungshilfe unterstützt. Kinder und Jugendliche ohne Behinderung bekommen ihre Unterstützung meistens durch die sogenannte Kinder- und Jugendhilfe. Beide haben unterschiedliche Gesetze, unterschiedliche Hilfen und werden auch unterschiedlich bezahlt. Das soll sich jetzt verändern. Es soll ein Gesetz gemacht werden, in dem steht, dass alle Kinder und Jugendlichen oder deren Familien, die Unterstützung brauchen oder möchten, durch die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt werden. Und sie sollen alle die gleiche Chance bekommen, die Hilfe zu bekommen, die sie benötigen.

Das bedeutet ganz viel Veränderung in der Kinder- und Jugendhilfe und in der Eingliederungshilfe für die Mitarbeitenden. Und oft ist den Familien auch gar nicht bekannt, an wen sie sich dann wenden müssen, wenn sie Hilfe benötigen. Oder sie wissen nicht, welche Hilfen es überhaupt gibt. Deswegen sollen jetzt Menschen eingestellt werden, die dabei helfen. Sie sollen den Mitarbeitenden in den Behörden bei den Veränderungen helfen. Und sie sollen auch die Familien beraten, wenn sie Hilfe suchen. Diese Menschen sollen schon im nächsten Jahr, also 2024, damit anfangen. Sie werden Verfahrenslotsen oder Verfahrenslotsinnen genannt.

Wir wollen nun herausfinden, wie die Verfahrenslotsen und Verfahrenslotsinnen den Familien am besten helfen können.

Und dazu brauchen wir euch.

Denn ihr wisst ja am besten, was für euch wichtig wäre, wenn ihr Hilfe haben möchtet.



Foto: / Pixabay.com

6. Die Beteiligungsformate mit jungen Menschen



Mitarbeitendenbefragung InklusMa

Ich kann mir vorstellen, inklusiv zu arbeiten
(n=866)



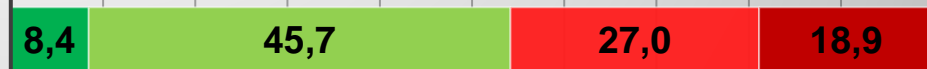
Ich arbeite bereits inklusiv (n=795)



Ich fühle mich durch meine Ausbildung nicht gut auf eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe vorbereitet (n=864)



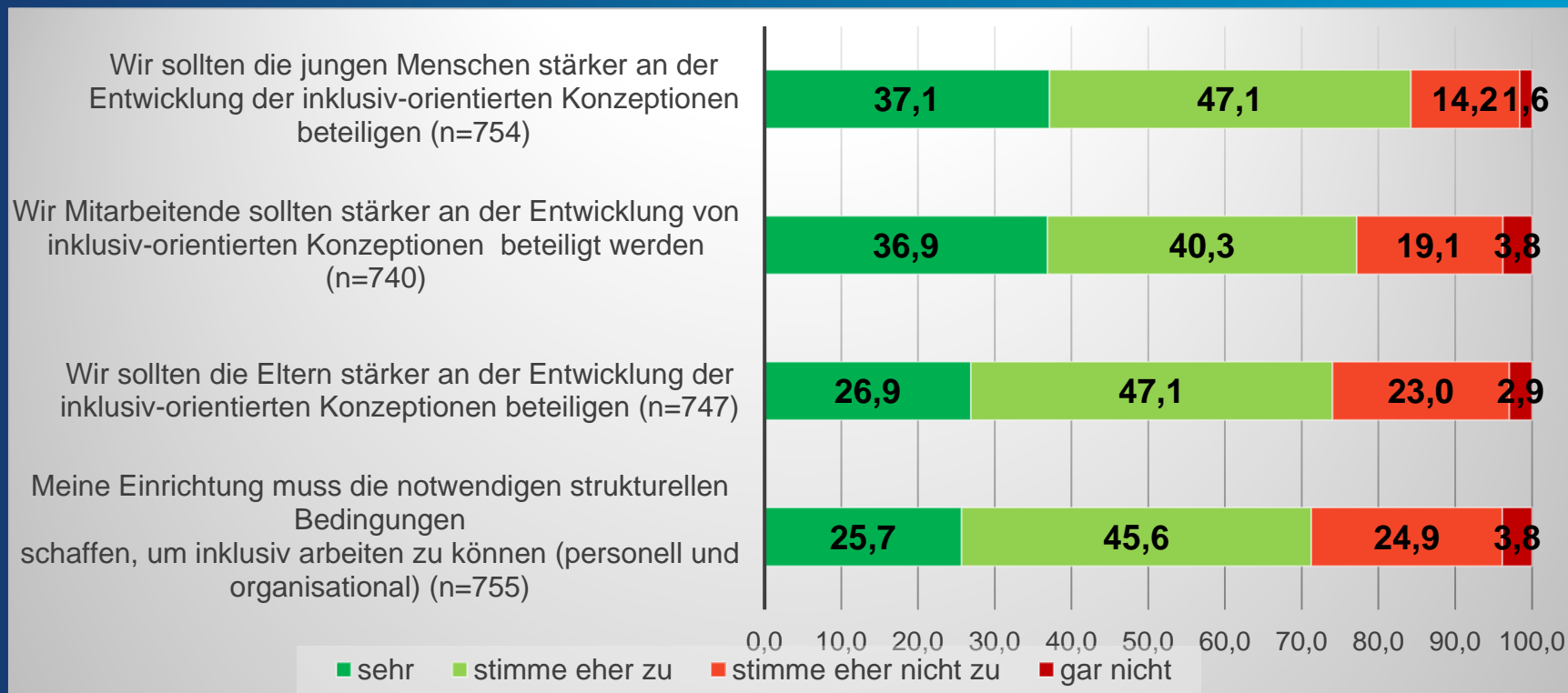
Ich fühle mich in meiner Einrichtung nicht gut auf eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe vorbereitet (n=864)



■ Stimme voll zu ■ Stimme eher zu ■ Stimme eher nicht zu ■ Stimme überhaupt nicht zu



Mitarbeitendenbefragung InkuMa



Workshops junge Menschen

1.) Inklusion jetzt!:

2 Workshops mit jungen Menschen aus den Selbstvertretungen in Bayern (Veranstaltung IPSHEIM)

2.) Wegweiser Verfahrenslots*innen WK II:

2 Workshops mit jungen Menschen aus der Kinder- und Jugendhilfe zum Thema Verfahrenslots*innen

3.) Studierende der Heilpädagogik:

Im Gespräch mit Mitarbeitende eines freien Kinder- und Jugendhilfeträgers und junge Menschen aus dem Heimbeirat

Workshops junge Menschen

1.) Inklusion jetzt!:

3 und 10 junge Menschen mit unterschiedlichen Hintergründen (psychische Erkrankungen, Hörschädigung, Förderbedarf geistige Entwicklung, Migrationshintergrund und andere)

Fragestellungen:

Was ist Inklusion?

Wo läuft Inklusion bereits gut?

Wo gibt es nach wie vor Diskriminierungs- und Ausgrenzungserfahrungen?

Was braucht es, damit Inklusion gelingt?

Workshops junge Menschen

Junge Menschen möchten gehört und ernst genommen werden

Jeder weiß für / von sich selbst am besten, was er braucht

Transparenz und Kommunikation von allen Beteiligten ist notwendig

Verantwortung liegt auf beiden Seiten

Inklusion schließt alle Menschen ein

Inklusion hat Grenzen



Workshops junge Menschen

2.) Wegweiser Verfahrenslots*innen WK II:

Jeweils bei freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe mit unterschiedlichen Bedarfslagen, unterschiedlichen Alters, stationär lebend oder als Careleaver*innen

Fragestellungen (unter anderem):

Woran erkenne ich, dass ich mich auf Verfahrenslots*innen verlassen kann?

Was ist wichtig / was sollten VL mitbringen?

Kontaktherstellung / wie soll VL erreichbar sein?

Welche Fähigkeiten sollten VL haben?

Workshops junge Menschen

Auf unterschiedlichen Wegen erreichbar sein

Verständnis haben, Empathie, Zuhören

Jeder weiß selber am besten, was er benötigt oder was hilft – was er will oder braucht

Individuelle Maßnahmen, kein Plan nach Vorschrift, sondern aufeinander eingehen

Aufklärung über Rechte, Aufklärung über Leistungen / Angebote, „Was darf ich?“, „Was kostet das für mich?“

Problematik kennen, „Wissen wie wir ticken“, Probleme offen ansprechen

Workshops junge Menschen

3.) Studierende der Heilpädagogik:

Die Veranstaltung dient dazu, dass Studierende das Handlungsfeld der Hilfen zur Erziehung / Kinder- und Jugendhilfe kennenlernen.

Junge Menschen fragen:

Warum wollt ihr diesen Beruf erlernen?

Wie wird man Mitarbeitender in einer Wohngruppe?

Junge Menschen äußern sich zum Thema „Inklusion“ und berichten von ihren Erfahrungen, in einer Einrichtung „zu Hause“ zu sein oder von ihren Erfahrungen, häufiger Einrichtungswechsel.

6. Fazit

Fazit

Junge Menschen haben das Recht und auch den Anspruch, gehört und ernst genommen zu werden

Die Verantwortung für gelingende Inklusion liegt bei allen beteiligten Menschen

Inklusion hat auch Grenzen

Es geht um eine grundlegende Haltung, die zunächst jeden in seiner Einzigartigkeit ernst nimmt und das gegenseitige Verstehen von Vorstellungen, Erfahrungen, Bedarfen, Erscheinungsbildern, etc. verfolgt

Da keiner die Lebenswirklichkeit des anderen kennt und versteht, sind Kommunikation und, Transparenz (in jeglicher Form) unabdingbar



... Inklusion ist gewollt und es ist noch viel zu tun – auch über die Einrichtungen und Angebote hinaus!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

...und auf geht's in die Diskussion...

